



Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

(vom.....)

Stand Vernehmlassung, 7. Dezember 2020

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom ...,
und in den Antrag der Kommission ... vom ...,

beschliesst:

Beitritt

§ 1. Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei.

Geltungsbereich

§ 2. Die Ausnahme von der Unterstellung nach Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung gilt nicht für:

- a. Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration,
- b. öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen von Kanton und Gemeinden.

Veröffentlichungen

§ 3. Die Auftraggeber veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 Interkantonalen Vereinbarung erteilt werden.

Rechtsschutz und
Beschwerdeverfahren

§ 4. ¹ Gegen Verfügungen nach Art. 53 der Interkantonalen Vereinbarung ist unabhängig vom Auftragswert die Beschwerde an das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.

² Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) über die Beschwerde vor Verwaltungsgericht finden ergänzend Anwendung.

Ausbildung
von Lernenden

§ 5. Die Vergabestelle wendet bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung an und gewichtet es mit mindestens 5% und höchstens 10%.

Meldung von
Ausschlüssen

§ 6. ¹ Bei Ausschlüssen gemäss Art. 45 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung stellt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dem Kanton eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids zu. Dieser erstattet Meldung an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle.

Vollzug und
Ermächtigung

§ 7. ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Interkantonalen Vereinbarung und regelt darin die Einzelheiten des Verfahrens und der Organisation.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt:

- a. Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 der Interkantonalen Vereinbarung abzuschliessen;
- b. die für den Vollzug, die Kontrollen und die Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5, Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis 5, Art. 50 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 und 2);
- c. die Modalitäten zum elektronischen Verfahren (elektronische Abgabe von Angeboten und Eröffnung von Verfügungen) zu definieren (Art. 34 Abs. 2);
- d. zusätzliche Publikationsorgane vorzusehen (Art. 48 Abs. 7);
- e. zusätzliche Statistiken vorzusehen;
- f. die Mitteilungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen zu delegieren (Art. 51 Abs. 1);
- g. die für den einheitlichen Vollzug, die Auskunftserteilung und die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige Stelle zu bezeichnen;
- h. Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung zu ratifizieren, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 61);
- i. den Beitritt und Austritt zur Interkantonalen Vereinbarung gegenüber dem InöB zu erklären;
- j. das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich vom 15. September 2003 zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 aufzuheben, wenn sämtliche Kantone der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 beigetreten sind.

Bezüglich den detaillierten Erläuterungen zur IVöB 2019 (Anhang) wird auf die [Musterbotschaft BPUK inkl. Vereinbarungstext und Anhänge 1-4](#) verwiesen.